

Gemeinde Vöhringen
Landkreis Rottweil

S a t z u n g

zur Änderung der Benützungsgebührenordnung für das Gemeindeschlachthaus Vöhringen- Wittershausen vom 09.03.1987

aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 03.12.2001 folgende Satzung zur Änderung der Benützungsgebührenordnung für das Gemeindeschlachthaus in Vöhringen-Wittershausen vom 09.03.1987 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benützungsgebühr

1. Für die Benützung des Schlachthauses und seine Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Für Schweine je Schlachtung 30,-- €
 - b) für Kälber und andere Tiere (z. B. Schafe, Ziegen, Ferkel, Lamm) je Schlachtung 20,-- €
 - c) für Schlachtungen ohne Benützung des Verarbeitungsraumes je Schlachtung 20,-- €
2. Fleischschau-Gebühren werden nach den hierfür geltenden Vorschriften gesondert erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vöhringen, den 04. Dezember 2001

gez. Hornberger
Bürgermeister